

Unfallverletzung durch Absturz oder Mordversuch durch Schläge auf den Schädel?

Von

Landgerichtsrat **Renner II** und Univ.-Prof. Dr. **Merkel**, München.
am Landgericht München I.

Am 31. XII. 1928 kam in den Einlauf der Staatsanwaltschaft die Anzeige der Gendarmerie, daß am 12. (!) XII. 1928 die 51jährige Austrägers-ehefrau A. R. (sie war die zweite Frau des damals schon 71jährigen Alt-bauern) von dem 2,40 m hohen Futterboden im Stadel des M., bei dem sie mit ihrem Mann im Austrag wohnte, gefallen sei und einen Schädel-bruch erlitten habe. Sie habe mit dem Jungbauern M. zusammen auf dem nicht mit einem Sicherheitsgeländer versehenen Futterboden, wie schon öfter, Futter geschnitten; M., der Jungbauer, könne nicht angeben, wie der Unfall passiert sei, da er im Augenblick des Unfalles am Motor beschäftigt gewesen sei; in der Tenne sei neben der Leiter, die zum Futterboden hinaufführe, ein Blutfleck zu sehen; der 71jährige Ehemann der R., G. R., der während des Unfalls im Wohnzimmer gewesen sei, habe alsbald geäußert, „mit seiner Ehefrau sei es anders gegangen“ die verletzte R. selbst behauptete auch, daß M. sie aus der Welt habe schaffen wollen; denn er habe ihr mit einem Gegenstand aus Holz einen Schlag auf den Kopf versetzt, durch den sie betäubt worden sei; sie müsse dann heruntergefallen oder gestoßen worden sein. Der die Anzeige erstattende Beamte könne aber an eine Tötungsabsicht nicht glauben. Soweit die Meldung der Gendarmeriestation! — Der St.-A. setzte sich sofort mit dem zuständigen Gericht ins Benehmen. Das Gericht schob Augenschein und die beantragte eidliche Vernehmung der verletzten A. R. zunächst noch hinaus, da sie Bewußtseinsstörungen hatte, aber andererseits eine direkte Lebensgefahr nicht bestand. Da die Gendarmerie am 7. I. 1929 mitteilte, daß der Austragsbauer G. R., der Ehemann der Verletzten, sich darüber beschwerte, daß noch keine *Gerichtskommission* erschienen sei, fuhr nun doch der Staatsanwalt in Begleitung des Gerichtsarztes und der Mordkommission am 9. I. 1929, also 4 Wochen nach dem fraglichen Unfall, an den Tatort. Die Erhebungen ergaben nunmehr:

Die Eheleute R. hatten 1925 das Anwesen ihrem Stiefsohn übergeben und sich dabei den Altersteil vorbehalten. Der Sohn konnte das Anwesen nicht halten und verkaufte es 1927 an die jungen Bauers-

eheleute M. Erhebliche Streitigkeiten zwischen dem alten Austrags-ehepaar und den Eheleuten M. bestanden nicht, auch wenn erstere es freilich gern gesehen hätten, wenn letztere ihr Austragsrecht abgelöst hätten. Die alte A. R. wollte zu Beginn des Winters ein Kostkind annehmen, um sich einige Einnahmen zu verschaffen und wollte deshalb am 12. XII. 1928 einen schriftlichen Antrag an die Distriktsverwaltungs-behörde schicken. Der Jungbauer M. hatte davon erfahren, dies paßte ihm nicht und er hatte daher energisch die Überbringerin des Antrags — eine Nichte der Altbäuerin — veranlassen wollen, ihn nicht fortzutragen. Die Altbäuerin A. R. gab dann weiter hinsichtlich des „Unfalls“ an, sie sei nach dem Essen auf die Tenne gegangen, um Futter zu schnei-den, habe auch gemeinsam mit M. etwa $\frac{3}{4}$ Stunden lang auf dem Futter-boden gearbeitet; plötzlich habe sie der Jungbauer M. mit der einen Hand an der Gurgel gepackt und mit der anderen Hand auf den Schädel geschlagen; sie wisse aber weder, mit welchem Instrument, noch wie oft, noch den genauen Platz, an dem sich der Vorfall zugetragen habe. Während der ganzen Zeit habe sie ein schwarzes wollenes Kopftuch ge-tragen. Sie sei erst wieder zum Bewußtsein gekommen, als sie sich in ihrem Bett befunden hätte!

Der nicht vorbestrafte, *äußerst gut beleumundete* Jungbauer M. machte bei seiner Vernehmung einen vorzüglichen Eindruck. Er gab an, daß, abgesehen von kleinen Meinungsverschiedenheiten, ernstliche Streitigkeiten um so weniger bestanden hätten, als er mit dem baldigen Ableben des schon 71 Jahre alten kränklichen G. R. an sich rechne und deshalb dessen gelegentliche Nörgeleien nicht ernst nehme, ebenso wie er auch das Verlangen der Altbäuerin A. R., den Austrag mit 7000 RM. abzulösen, deswegen abgelehnt habe, weil er dann später billiger weg-komme. Er habe freilich auch das Bestreben der A. R., noch ein Kost-kind zu erhalten, nicht gebilligt und zu hintertreiben versucht. Im übrigen bestritt er energisch die von der Altbäuerin behauptete Tat und blieb bei seinen gegenüber der Gendarmerie gemachten Angaben über den Hergang des Unfalls.

Durch Zeugen wurde noch festgestellt, daß der Jungbauer M. sofort nach dem Vorfall zuerst den kranken Ehemann aus dessen Wohn-stube, dann einen gerade vorübergehenden Ortseinwohner sowie den Arzt und den Pfarrer verständigt hatte; er hatte allen diesen gegen-über die gleiche Schilderung des Unfalls entworfen! Der Arzt stellte 3 schwere Quetschwunden des behaarten Schädel's, ferner einen Schädel-basisbruch und eine Gehirnerschütterung fest; er erklärte bei seiner späteren Vernehmung, daß er keine Würgspuren am Halse der Ver-letzten beobachtet habe (ein Bruder der letzteren behauptete noch einige Tage nach dem Vorfall solche gesehen zu haben!); er glaube, daß die Verletzungen sehr wohl durch Absturz zustande gekommen

sein könnten; die verletzte A. M. habe bei seinen Besuchen mit ihrer Darstellung des Vorganges mehrfach gewechselt; sie sei infolge der erlittenen Gehirnerschütterung nicht als zuverlässig zu erachten usf.

Eine *genaue Durchsuchung des Anwesens* nach einem Mordinstrument verlief ergebnislos. Auf der Tenne wurden in der Nähe der Leiter, wo die R. abgestürzt sein sollte, auf dem Stampflehm Boden und an der Holzwand zwei Blutflecken gefunden. Das dicke wollene schwarze Kopftuch, das die Verletzte A. M. am 12. XII. 1928 getragen hatte, und das zwei triangelartige rechteckige Löcher aufwies, wurde beschlagnahmt; der behaarte Kopf der Frau wies, wie der Landgerichtsarzt feststellte, 4 in beginnender Heilung befindliche Wunden auf. Von der Festnahme des Jungbauern M. wurde abgesehen, da sich keine weiteren Verdachtsmomente ergeben hatten!

Am nächsten Tag wurde das Kopftuch dem gerichtlich-medizinischen Sachverständigen des Medizinalkomitees Universitätsprofessor Dr. *Merkel*, unter gleichzeitiger Schilderung der bisherigen Ergebnisse der Erhebung, zur Begutachtung vorgelegt und Voruntersuchung gegen den Jungbauern von Seite des Staatsanwaltes beantragt. Da der Sachverständige sofort auf die Wahrscheinlichkeit hinwies, daß die beiden winkligen Löcher, die an dem um den Kopf gebundenen Wolltuch sofort zur Deckung gebracht werden konnten, nicht durch einen Sturz zu erklären, sondern nur durch (einen oder) mehrere Schläge mit einem scharfkantigen Werkzeug verursacht worden sein könnten, erfolgte auf den Wunsch des Professors M. eine nochmalige Ortsbesichtigung gemeinsam mit der Mordkommission der Polizeidirektion, dem Untersuchungsrichter und dem genannten Sachverständigen. Bei dieser Ortsbesichtigung wurde außer den obengenannten durch die Lagerung der Verletzten unverdächtig erklärbaren Blutspuren jede weitere Blutspur auf dem Futterboden und auf der Tenne, ebenso auch an der Wand der Tenne und an der Leiter vermißt. Auch die Untersuchung der am Kopf der Altbäuerin noch deutlich vorhandenen vier scharfkantigen *Quetschwunden* ergab dem Sachverständigen die Unglaubwürdigkeit der Angaben des Jungbauern und schien den allerdings etwas verworrenen Schilderungen der Verletzten weitgehendst Recht zu geben. Daher beschloß der Untersuchungsrichter Dr. *Hartmann* die sofortige Verhaftung des Jungbauern, ohne daß zunächst die Voruntersuchung weitere belastende neue Momente ergeben hätte.

Der Verhaftete blieb auch zunächst in der Untersuchungshaft auf seiner bisherigen Darstellung des Unfalles bestehen, obwohl ihm die gegenteilige vorläufige gutachtliche Äußerung des Sachverständigen entgegengehalten wurde.

Erst, nachdem der gerichtlich-medizinische Sachverständige des Medizinalkomitees Professor Dr. *Merkel* ein ausführliches Gutachten

(MC. Nr. 5/1929 vom 28. I. 1929) auf Grund der Untersuchungen des ganzen Falles dem Gericht eingereicht hatte und der Untersuchungsrichter nunmehr dieses Gutachten dem Untersuchungsgefangenen in mehrstündiger Aussprache vorgehalten hatte, gab der Beschuldigte den Tatbestand zu; d. h. er ließ 2 Tage später den Untersuchungsrichter nochmals rufen und legte nun ein Teilgeständnis ab: „er habe sich darüber geärgert, daß der Ehemann R. ihn immer geschimpft habe, und daß dessen Frau ein Kostkind nehmen wollte; er habe der Frau ein Paar mit einer großen dreikantigen eisernen Feile hinaufhauen wollen, damit sie eine Ruhe gebe!“

Als er dann an den Tatort geführt wurde und die Feile suchen sollte, erweiterte er sein Geständnis: „Er wollte A. R. umbringen, da ihn ihr Ehemann, der alte Austragbauer, immer geschimpft habe, und da auch die Altbäuerin zuerst offen, dann heimlich geschimpft und ihren Mann gehetzt habe, damit einmal Ruhe werde. Er habe dann lange mit sich gekämpft, auch noch am Tag der Tat; als dann aber Frau R. das Kind annehmen wollte und er wegen der Reise seiner Frau¹ allein im Anwesen gewesen sei, habe ihn der Gedanke, die Alte zu beseitigen, nicht mehr losgelassen, trotz der entgegenstehenden Gewissensbedenken; er habe sich vor dem Essen eine schwere kantige Feile zurecht gelegt, sei nach dem Essen hinter der Frau, die zum Gsotschneiden gegangen sei, hergegangen, und habe ihr, als sie zum Futterboden hinaufsteigen wollte — also angeblich noch auf der Tenne —, von hinten ein paar Schläge mit der bereitgehaltenen, ziemlich schweren Feile auf den Kopf versetzt. Frau R. sei dann umgefallen, er habe geglaubt, daß sie nun sterben werde, was er ja auch gewollt habe; er habe sie dann auf Stroh gelegt, den Kopf an die Wand der Tenne gelehnt, sei dann rasch durch den neben der Tenne gelegenen Kuhstall hinüber in die Wohnstube des Ehemanns der Verletzten R., habe diesen herübergeholt, ebenso auch nach dem Arzt und nach dem Pfarrer geschickt. Die Feile habe er — bald nach der Tat — in einer sumpfigen Wiese mit dem spitzen Ende voran mit den Stiefeln fest in den Boden hineingedrückt, so daß sie nicht mehr gefunden werden könnte.“

Dieses Geständnis hielt der Jungbauer auch in der Hauptverhandlung aufrecht. Er wurde durchs *Schwurgericht* verurteilt wegen Mordversuchs und zwar zu 3 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust.

Landgerichtsrat Renner (München).

Den vorstehenden Ausführungen des Juristen möchte ich auch noch einige *gerichtlich-medizinische Betrachtungen* des Falles anschließen; ich möchte insbesondere nochmals die Tatsache hervorheben, daß einzig

¹ Die Jungbäuerin war in diesen Tagen zu ihren eigenen Eltern gereist, da deren Bauernhof zum Teil abgebrannt war!

und allein durch das nach allen Richtungen hinsorgfältig durchgearbeitete gerichtlich-medizinische Sachverständigengutachten der Tatbestand geklärt und der Beschuldigte zu einem Geständnis gebracht werden konnte. Die Aufgabe des Sachverständigen bestand aber nicht allein darin, den *Beschuldigten* zu überführen, sondern auch wesentlich darin, dem *Richter* gegenüber dem absoluten Leugnen des ausgezeichnet beleumundeten Beschuldigten die Unumstößlichkeit der gerichtlich-medizinischen Beweisführung darzulegen.

Abstürze von Heuböden herunter auf die entweder mit Holz oder mit gestampftem Lehmboden versehene Tenne sind ja in landwirtschaftlichen Betrieben nichts Seltenes, sie beschäftigen daher auch begreiflicherweise häufiger die Gendarmerie, die Staatsanwaltschaft und den Gerichtsarzt. Abgesehen von der Frage der Fahrlässigkeit (Fehlen von Einplankungen) spielt auch hier bei tödlichen und nichttödlichen Abstürzen die Entscheidung eine Rolle, ob es sich in der Tat um einen landwirtschaftlichen *Unfall* oder um einen Absturz infolge von plötzlicher *Erkrankung* usw. oder ob es sich um eine *vorsätzliche Tötung* bzw. um einen *Mordversuch* handelt. In der Mehrzahl der Fälle spielt das bekannte, äußerst schwierige Verhältnis zwischen dem Jungbauern, der den Hof übernommen hat, und den Altsitzern (den sogenannten Austragbauern), die vom Jungbauern erhalten werden müssen, eine bedeutsame Rolle; es ist nicht selten der Anlaß zu Streit und zu gewaltssamer Beseitigung der Altbauernleute! Bei alsbald *tödlichen* Unfällen, wo kein Tatzeuge vorhanden war, bestehen hier oft unlösbare Zweifel, ob es sich um einen Absturz oder um ein Hinunterwerfen handelt, evtl. mit gleichzeitiger oder vorheriger Anwendung eines Instrumentes. Bei *nichttödlichen* Verletzungen ist natürlich für den Täter — wie im vorliegenden Fall — das Risiko einer späteren Entdeckung ein ziemlich großes, weil ja die Aussagen der Verletzten den Schuldigen schwer belasten!

Für den Sachverständigen bestanden die Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung des Gutachtens dem Richter gegenüber erstlich darin, daß kein Mensch der ganzen Umgebung dem Jungbauern eine so verwerfliche Tat zutraute und daß sich derselbe des besten Leumundes erfreute. Wie oftmals hat auch hier das Sprichwort: *Vox populi — vox dei!* gründlich getrogen. Die zweite Schwierigkeit bestand darin, daß zwischen dem 12. Dezember und dem Tag meiner Untersuchung der Verletzten der 71jährige Ehemann der Verletzten an seinem schweren Herzleiden gestorben war. Er hatte zwar vorher seine Aussagen über die Äußerungen seiner Ehefrau ins Gerichtsprotokoll gegeben, immerhin war dieser Mangel doch ein recht erheblicher. Die dritte Schwierigkeit bestand in dem sehr zurückhaltenden bzw. ablehnenden Gutachten des behandelnden Arztes, der — infolge mangelhafter gerichtlich-medizinischer Erfahrung — aber um so bestimmter die vorgefundenen Wunden nicht durch Schläge mit einem kantigen Instrument, sondern durch Absturz erklären zu können glaubte, und endlich bereitete die angebliche Unzuverlässigkeit der Angaben der verletzten Bauernfrau dem Gericht und den Sachverständigen gewisse Schwierigkeiten.

In der Tat muß die verletzte Frau zunächst vollkommen bewußtlos auf dem Tennenboden gelegen haben; der Jungbauer meinte ja auch, sie würde sterben. Als er den kranken Ehemann aus dem Wohnzimmer unter Mitteilung des Unfalles von dessen Ehefrau geholt hatte und als sie beide den Stall betraten, hatte sich die Verletzte, offenbar auf allen Vieren kriechend, aus der Tenne durch die offene Verbindungstür in den Stall geschleppt, hatte sich dort an einem freistehenden Holzbalken mühsam hochgezogen und brach eben wieder zusammen, als der Jungbauer und der Altbauer den Stall betraten. Interessant ist, daß die Frau von all diesen sicher gestellten Vorgängen — auch bei der späteren Ausfragung durch mich, als sie schon in Genesung begriffen war — nichts wußte und daß ihr Erinnerungsvermögen in dem Augenblick aufhörte, als sie angeblich oben auf dem Futterboden von dem Jungbauern an der Gurgel gefaßt und mit Schlägen auf den Kopf traktiert wurde. Erst am Tage nach der Verletzung kam sie im Bett wieder zu sich.

Wenn ich kurz noch auf die gerichtlich-medizinische Beweisführung meines Gutachtens zurückkomme, so sprach in allererster Linie nach meiner persönlichen Erfahrung das Bild der 4 auf dem behaarten Mittelkopf gelegenen — allerdings schon in Heilung begriffenen — Wunden für solche von einem scharfkantigen Instrument herrührende. Je zwei der 4—6 cm langen Wunden standen parallel zueinander; es mußten also zweifellos jeweils 2 Schläge kurz nacheinander in gleicher Richtung stattgefunden haben. Die Tatsache, daß die sämtlichen 4 Verletzungen auf der dichtbehaarten Schädelhöhe und etwa in dem Raum einer großen Mannshandfläche gelegen waren, sprach ebenfalls für instrumentelle Schläge von dritter Hand. Desgleichen war es höchst unwahrscheinlich, daß bei einem Absturz der mit dichter Haardecke und noch dazu mit dem doppelt gelegten Kopfwolltuch geschützte Kopf bei einer Absturzhöhe von 2,40 m auf dem Tennenboden solche Kopfwunden erleiden konnte und ganz besonders, daß gleichzeitig das Kopftuch an zwei einander vollständig deckenden Stellen entsprechend den Kopfwunden Durchlöcherungen hätte erhalten können. — Nur evtl. bei hohem Absturz auf scharfkantiges Gestein wäre diese letztere Möglichkeit gegeben gewesen, doch waren nach der Angabe des Beschuldigten zur Zeit des Sturzes nur höchstens einige sog. Holzzapfennägel möglicherweise in der Tenne gewesen. Andererseits sind ja Durchschlagungen von Kopftüchern bei Verletzungen mittels scharfkantigen Instrumenten (Beil, Hammer usw.) genugsam bekannt. Um die Beweisführung für den Untersuchungsrichter noch überzeugender zu gestalten, habe ich damals aus dem *Sektionsmaterial* des gerichtlich-medizinischen Instituts 32 Fälle von *tödlichem Absturz* aus ganz verschiedener Höhe — darunter auch 2 Tennenabstürze — zusammenstellen lassen und im Gutachten nachgewiesen, daß bei keinem einzigen dieser Fälle annähernd so vielfache eigenartige und so auf begrenztem Raum beieinanderliegende Verletzungen zustandegekommen waren — im Gegenteil fanden sich fast stets nur, wenn überhaupt, einzelne und dann an verschiedenen Stellen des Schädel lokalierte Verletzungen.

Nach dieser Beweisführung konnte ich mich zusammenfassend dahin äußern: 1. die am Kopf der Verletzten vorgefundenen Wunden können ihrer Form, ihrer Zahl und ihrer Anordnung nach unmöglich von einem Absturz in die Tenne herrühren; 2. auch die ganze Lokalisation am Tatort spricht gegen jede Möglichkeit, daß durch einen Absturz dort solche Verletzungen hätten zustande kommen können; 3. die Art, Form und Anordnung der Verletzungen weisen im Gegenteil mit aller größter Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß Schläge mit einem scharfkantigen, mit großer Wucht geführten Instrument die Verletzungen hervorgerufen haben — daß also die Angaben der Verletzten in dieser Richtung vollkommenen Glauben verdienten.

Diesen Feststellungen gegenüber war die Frage weniger belangreich, ob die Niederschlagung der Altbäuerin in der Tat, wie sie behauptete, auf dem Futterboden stattgefunden hatte, oder wie der Beschuldigte angab, unten in der Tenne, bevor sie die Leiter hinaufstieg. (Der Ehemann selbst behauptete, er habe in seinem Wohnzimmer deutlich gehört, daß der Futterschneidmotor eingeschaltet und nach einer gewissen Zeit wieder ausgeschaltet worden war, eine Angabe, die auch dafür sprechen würde, daß der Mordanschlag auf dem Heuboden erfolgte.) Der Beschuldigte wurde, nachdem er das Geständnis gemacht hatte, in eine Werkzeughandlung geführt, um ungefähr die gleiche Feile herauszusuchen, mit der er die Altbäuerin niedergeschlagen hatte. Nach kurzem Abwägen wählte er eine, mit Holzgriff versehene dreikantige Feile, die beinahe $1\frac{1}{2}$ Pfund wog. Angesichts eines derartigen Instruments konnte man sich nur wundern, daß die Frau noch mit dem Leben davongekommen war.

Die meines Erachtens über das Kasuistische weit hinausgehende Bedeutung des Falles liegt, wie eingangs erwähnt, darin, daß es lediglich durch ein sorgfältig aufgebautes Gutachten, trotz des Mangels fast aller Indizien, gelang, den Täter zu überführen und zu einem Geständnis zu bewegen; er zeigt ferner, wie notwendig es ist, die auf Grund sorgfältiger gerichtlich-medizinischer Beobachtung, Beweisführung und Erfahrung gezogenen Schlüsse auch unverrückt aufrecht zu erhalten, wenn auch, wie im vorliegenden Fall, alles zunächst gegen die Schuld des Verdächtigten spricht!

Prof. *Merkel* (München).